

## **Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)**

### **- (Straßenreinigungssatzung) -**

Auf Grund der §§ 8 u. 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 47 und 50 Abs. 1 Ziff. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 344), in der zur Zeit gültigen Fassung und dem § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KAG – LSA) vom 11.06.1993 (GVBl. LSA S.105), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) für das Gebiet der Einheitsgemeinde in der Sitzung am **06.05.2015** folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Eine geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne, unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.

#### **§ 2**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn und des Zubehörs nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 des StG LSA. Weiterhin bleibt die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) zum Winterdienst für Gefahrenschwerpunkte auf den Fahrbahnen (scharfe, unübersichtliche Kurven, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen usw.) nach Maßgabe des § 8, verpflichtet.
- (3) Soweit die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich rechtliche Aufgabe aus.

### **§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind:
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (vgl. § 1),
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/  
Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
  
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) die Parktaschen
  - b) die Straßenrinnen,
  - c) die Rad- und Gehwege
  - d) Böschungen, Stützmauern,
  - e) befestigte und unbefestigte Seitenstreifen,
  - f) Grünflächen (Bepflanzungen/ Straßenbegleitgrün wie z.B. Grünstreifen, Hecken, Bäume),
  - g) Gräben und Versickerungsmulden,
  - h) Grabenverrohrungen, die dem Grundstück dienen
  - i) auf der Straßenoberfläche befindliche Regenwassereinläufe, Löschwassereinstellstellen und Öffnungen unterirdischer Hydranten ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Soweit in verkehrsberuhigten Zonen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

### **§ 4 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne der Satzung für die im § 3 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB und Wohnungsberechtigten nach §§ 1093 BGB. Für die Straßenreinigung und den Winterdienst nach § 2 Abs. 2 ist die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) verpflichtet.
  
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.
  
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflichten persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person zu beauftragen, er bleibt dennoch persönlich verantwortlich.
  
- (4) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
  
- (5) Soweit die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentlichrechtliche Aufgabe.

## **§ 5 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 und 7) und
- b) den Winterdienst (§ 8).

## **II. Allgemeine Straßenreinigung**

### **§ 6 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen, wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Zur Reinigung gehört ebenfalls die Beseitigung von Wildkraut und Unrat.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, Wildkraut, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Straßenkehrriech ist sofort durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (4) Übermäßige Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (5) Tritt eine besondere Verunreinigung durch An- oder Abfuhr von Brennmaterialien, Futterstoffen, Stroh, Heu, Müll oder durch Bauarbeiten, Unfällen oder durch Tiere ein, so hat der Anlieger die Reinigung vorzunehmen wenn nicht nach dem Verursacherprinzip des öffentlichen Rechts die Reinigungspflicht vorrangig auf den Verursacher oder dessen Rechtsverantwortlichen vor Ort übergeht.
- (6) Bei Öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter nach Veranstaltungsschluss die Sauberkeit und Ordnung auf den von ihm genutzten Straßen und Flächen unverzüglich wiederherzustellen.

### **§ 7 Reinigungszeiten**

- (1) Das Reinigen hat nach örtlichen Erfordernissen regelmäßig, mindestens aber 14-tägig in der Zeit zwischen 6:00 – 19:00 Uhr zu erfolgen.  
Es besteht Reinigungspflicht vor Feiertagen.

### **III. Winterdienst**

#### **§ 8**

#### **Beseitigung von Schnee und Eisglätte**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege laut § 1 Abs. 3 vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen und zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindliche Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen aber nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden. Für Hydranten und Absperrschieber gilt diese Regelung im Umkreis von 1,00 m.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen. Nach 20.00 Uhr gefallender Schnee ist bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr zu beräumen.
- (8) Die Räum- und Streupflicht im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel obliegt der Einheitsgemeinde.
- (9) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe und Zugänge zur Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m aber mindestens in Gehwegbreite abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/ fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (10) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Streuen nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.

#### **IV. Außergewöhnliche Verunreinigung**

##### **§ 9**

Die nach anderen Rechtsvorschriften gegebenen Verpflichtungen zur Reinigung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt, insbesondere die Verpflichtungen von Tierhaltern und Gewerbetreibenden, die von ihrem Tier bzw. durch die Ausübung ihres Gewerbes verursacht, nicht verkehrstüblichen Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Hundekot ist sofort vom Tierhalter aufzunehmen und zu entsorgen.

#### **V. Schlussvorschriften**

##### **§ 10**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen den § 6, der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  - b) entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
  - c) entgegen den § 8 der Beseitigung von Schnee und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
  - d) entgegen § 9 nicht der außergewöhnlichen Verunreinigung nachkommt
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2500,- EURO gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA geahndet werden.

##### **§ 11**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

##### **§ 12**

##### **Außerkrafttreten**

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) vom 19.02.2014 tritt zeitgleich außer Kraft.

Bismark (Altmark), d. 06.05.2015

.....  
Schlüsselburg  
Bürgermeisterin

